

# Vereinssatzung „Leichtathletik Wachtberg e.V.“

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der 2016 gegründete Verein führt den Namen „ **Leichtathletik Wachtberg e.V.** “ .
- 2) Er hat seinen Sitz in **53343 Wachtberg**. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „**e.V.**“.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a.) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b.) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c.) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
  - d.) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen
  - e.) die Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen- und maßnahmen
  - f.) Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie deren Einsatz
  - g.) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - h.) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
  - i.) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens sowie der Gesundheit.
  - j.) die kostengünstige Ausstattung der aktiven Mitglieder mit benötigter Ausrüstung

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1) Der Verein wird bei Gründung Mitglied:

- a.) im Kreissportbund Rhein-Sieg e.V.
- b.) im Leichtathletikverband Nordrhein

2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des KSB Rhein-Sieg nach Absatz 1 als verbindlich an.

3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1) Der Verein besteht aus:

- a.) aktiven Mitgliedern
- b.) passiven Mitgliedern
- c.) außerordentlichen Mitgliedern
- d.) Ehrenmitgliedern

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ebenso werden von der Mitgliederversammlung jeweils die Dauer der Ehrenmitgliedschaft und Vergünstigungen sowie Rechte festgelegt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b.) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
- c.) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d.) durch Tod
- e.) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a.) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
- b.) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- c.) sich grob unsportlich verhält
- d.) dem Verein, oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Beschluss der Ausschließung wird mit Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes oder anderer rechtsgültiger Form mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief oder per eMail mitzuteilen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Die Mitgliederversammlung regelt Vergünstigungen oder Beitragsfreiheit von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- 11) Zur Abgeltung von Lehrgängen und Kursen ist es vorgesehen, statt einer Kursgebühr dies über eine Kurzzeitmitgliedschaft (Zeitmitgliedschaft < 12 Monate) zu regeln. Kurzzeitmitglieder sind über die Sportversicherung nicht versichert.
- 12) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Kindern bis 27 Jahre. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit beitragsmäßig als erwachsene Mitglieder getrennt veranlagt, es sei denn ein Ausbildungsnachweis wird vorgelegt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

## **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags-, Rede- und Stimmrechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung, im Verein persönlich aus. Das Stimmrecht kann jedoch in einer Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden. Das Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliedsversammlung kann (auch) von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt werden.
- 3) Mitglieder ab dem vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr können alle Mitgliedschaftsrechte und das Stimmrecht in der Jugend- und Mitgliederversammlung selbst ausüben.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a.) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
  - b.) befristeter bis maximal halbjährigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der geschäftsführende Vorstand
- c.) der Gesamtvorstand
- d.) die Jugendversammlung, falls durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgesehen

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

**3)** Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

**4)** Der geschäftsführende Vorstand kann bzw. muss jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

**5)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**6)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

**7)** Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 50% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

**8)** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**9)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**10)** Jedes Mitglied hat nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Dieses kann bei minderjährigen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt werden. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann mit Ausnahme von zugelassenen gesetzlichen Vertretern nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

**11)** Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einschließlich der Enthaltungen erhalten hat. Erreicht bei mehr als 2 Kandidaten keiner diese absolute Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt

ist im 2. Wahlgang der Kandidat mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einschließlich der Enthaltungen. Bei Einzelkandidatur entscheidet eine Abstimmung mit absoluter Mehrheit über die Bestellung. Bei Gleichstand kann die Mitgliederversammlung einen Losentscheid beschließen. Sollte keine eindeutige Entscheidung fallen, wird die Wahl, evtl. mit neuen Kandidaten, wiederholt oder beschlossen dieses Vorstandsamt nicht zu besetzen (außer 1. Vorsitzender). Kann dann immer noch kein vollständiger Gesamtvorstand gebildet werden, sind die Vorstandswahlen unter Einhaltung der Einberufungsfristen an einem anderen Termin zu wiederholen. Der alte Vorstand bleibt dann solange im Amt. Die Wahl bzw. Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 50 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins oder per eMail an alle Mitglieder bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1.) Die Mitgliederversammlung ist u. A. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
- b.) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
- c.) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- d.) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- e.) Entlastung des Gesamtvorstands
- f.) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstands, soweit lt. Satzung nicht anders geregelt.
- g.) Wahl der Kassenprüfer
- h.) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- i.) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## **§ 15 Der geschäftsführende Vorstand**

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens einer bis max. drei Personen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes und des 1. Vorsitzenden erfolgt durch Wahlbeschluss der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Sollte es sich als notwendig erweisen, dass spezielle Vollmachten (z. B. Kontovollmacht) oder Rechte einzelnen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden müssen, so bestimmt dies die Mitgliederversammlung.



- 2)** Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 10.000 Euro bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Einschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen. Rechtsgeschäfte zwischen 100 und 10.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes nach den Beschlussprinzipien §16 Abs. 3 . Liegt diese Zustimmung nicht vor, kann es zu Eigenhaftung kommen.
- 3)** Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4)** Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 5)** Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Sollte der 1. Vorsitzende sein Amt nicht mehr wahrnehmen (können), bestimmt der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung einen Vertreter. Nimmt nach spätestens 6 Monaten der 1. Vorsitzende sein Amt nicht mehr auf, ist binnen dreier Monate der Gesamtvorstand durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen, es sei denn, Neuwahlen hätten bereits vorher stattfinden müssen. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, bestimmt eine dafür einberufene Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Scheidet ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand oder eine Mitgliederversammlung durch Beschluss innerhalb von 6 Monaten für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 6)** Die Vorstandsmitglieder haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder durch einstimmigen Beschluss zweier anderer geschäftsführender Vorstandsmitglieder einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes rechtzeitig dazu eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte der 1. Vorsitzende nicht anwesend sein, bedarf es der Einstimmigkeit für die Beschlussfassung. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 7)** Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 8)** Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern kann von der Mitgliederversammlung im Einzelfall gestattet werden, Rechtsgeschäfte mit sich selbst vorzunehmen.

## **§ 16 Der Gesamtvorstand**

1) Der Gesamtvorstand besteht aus maximal 5 Personen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes. Anzahl und Funktion der einzelnen Vorstandsämter werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren bestimmt.

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- a.) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
- b.) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- c.) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11
- d.) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes
- e.) Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9
- f.) Dem Gesamtvorstand können individuell weitere Zuständigkeiten gegeben werden

3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes treffen mindestens alle 6 Monate zusammen. Diese Sitzung ist vom 1. Vorsitzenden oder bei Einstimmigkeit von zwei anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes rechtzeitig dazu eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich mindestens eines Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit die Stimmen der anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Sollte keine Mehrheit zustande kommen, wird diese Entscheidung vertagt.

Alternativ kann der Gesamtvorstand die Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die obig definierte Anzahl der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per eMail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per eMail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

4) Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 17 Abteilungen**

1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

2) Jede Abteilung kann für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter wählen. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung können dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Wird der Abteilungsleiter wieder abgelehnt, kann die Abteilung erneut einen anderen Abteilungsleiter wählen. Sollte von einer Abteilung kein Leiter gewählt werden, übernimmt die Leitung nach Beschluss ein Vertreter des Vorstandes. Der Abteilungsleiter hat dem Vorstand gegenüber, soweit er nicht selbst Mitglied ist, beratende Funktion.

3) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 18 Vereinsjugend**

1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Volljährigkeit.

2) Inwieweit sich die Jugend selbst verwaltet und ein Jugendwart gewählt wird, bestimmt für die Dauer von 2 Jahren die Mitgliederversammlung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit**

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4) Vorstandsmitglieder können auch neben ihrem Amt angemessen vergütete Tätigkeiten (z. B. Trainertätigkeit) für den Verein ausüben.

5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln, welche vom Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 20 Kassenprüfer**

1) Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer wählen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der jeweiligen Kassenprüfer beträgt mindestens ein und maximal zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen, oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

a.) Beitragsordnung

b.) Finanzordnung

c.) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen, bzw. die Jugendversammlung eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 22 Haftung des Vereins**

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (zur Zeit 720 Euro) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23 Datenschutz im Verein**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d.) Löschung unzulässigerweise gespeicherter persönlicher Daten

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren soweit dies nach § 4f BDSG erforderlich ist.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende als Liquidator des Vereins bestellt.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für in §2 genannte Zwecke.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 4. Juli 2016 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.